

# Besprechung der 1. Klausur

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

**Übung im Strafrecht für Vorgerückte**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik – Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abt. 1**

**Sommersemester 2015**



**UNI  
FREIBURG**

# Notenspiegel



Notenstufe	Note	Häufigkeit	Quote
ungenügend	0	0	-
mangelhaft	1	0	7,91 %
	2	5	
	3	18	
ausreichend	4	20	43,64 %
	5	40	
	6	67	
befriedigend	7	58	41,24 %
	8	38	
	9	24	
vollbefriedigend	10	12	6,18 %
	11	4	
	12	2	
gut	13	2	1,03 %
	14	1	
	15	0	
Sehr gut	16 – 18	0	-

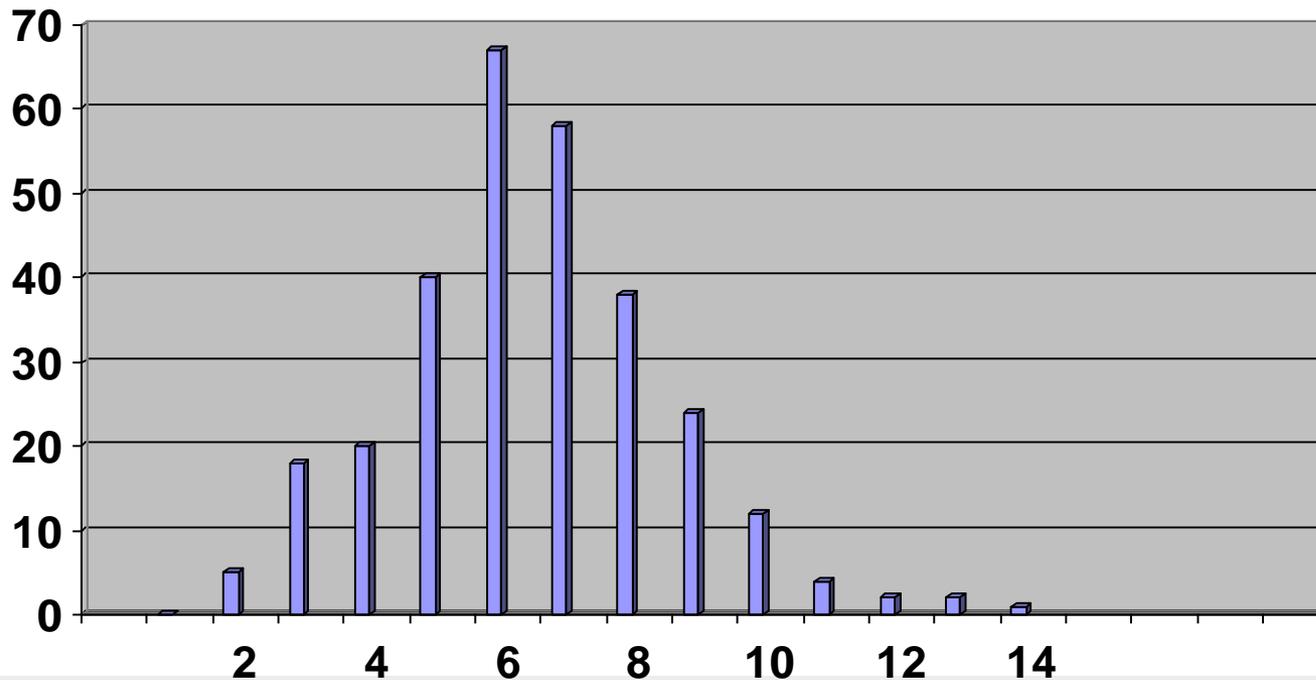
**Teilnehmer: 291 \* nicht bestanden: 23 \* Durchfallquote: 7,91 %**  
**Durchschnitt: 6,5**

# Notenspiegel



291 Arbeiten  
Ø 6,5 Punkte  
Durchfallquote 7,9%

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
/	5	18	20	40	67	58	38	24	12	4	2	2	1





1. Handlungsabschnitt: **Das Geschehen im Haus des I**
2. Handlungsabschnitt: **Beim Juwelier**

# I. Handlungsabschnitt

## Das Geschehen im Haus des I



- **Strafbarkeit von T und B**
- gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2
- gem. §§ 244 Abs. 1, 25 Abs. 2
- Strafrahmenerhöhung gem. § 243 Abs. 1
  
- **Strafbarkeit von B, T und M gem. § 303 Abs. 1**
- gem. § 303 Abs. 1
- gem. § 123 Abs. 1

## II. Handlungsabschnitt Beim Juwelier



- **Strafbarkeit des B und T**
- gem. § 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1
- gem. § 246 Abs. 1
- gem. § 259 Abs. 1
  
- **Strafbarkeit des H**
- gem. § 263 Abs. 1
- gem. § 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 ggü. und zulasten T und B
- gem. § 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 ggü. und zulasten des I

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## A. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 (Uhr und Kette)



### I. Objektiver Tb

1. **Fremde bewegliche Sachen (+)**
2. **Wegnahme (+)**
  - a) Vollendet mit Einstecken der Gegenstände (Gewahrsamsenkave)
  - b) Gewahrsamsbruch nur durch T in Person begangen
    - Zurechnung gem. § 25 Abs. 2?
- **Kombinationsansatz (Rspr.):** Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände
  - B handelt sowohl tatherrschaftlich als auch mit erkennbarem Täterinteresse: signifikante Beteiligung am Erlös der Kette, möchte selbst Voraussetzungen dafür schaffen, dass T sich die Uhr zueignen kann → (+)

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## A. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 (Uhr und Kette)



### I. Objektiver Tb

- **Tatherrschaftslehre (Lit.):** obj.-normatives Kriterium der Tatherrschaft, tw. einschränkend sogar Tatausführungsherrschaft
- B hilft aktiv mit → auch nach dieser Lösung Zurechnung(+)

### 3. Obj. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung (+)

### II. Subjektiver Tb

1. **Vorsatz (+)**
- Irrtum über die Werthaltigkeit der Kette ist lediglich Motivirrtum und führt nicht gem. § 16 Abs. 1 zum Vorsatzausschluss

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## A. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 (Uhr und Kette)



### II. Subjektiver Tb

#### 2. Zueignungsabsicht (+)

- Kein zurechenbares Tatbestandsmerkmal
- Hinsichtlich der Uhr liegt bei T Selbst- und bei B Drittzueignungsabsicht vor
- Bei der Kette haben T und B jeweils Selbstzueignungsabsicht

### III. Rechtswidrigkeit

(+)

### IV. Schuld

(+)

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## B. §§ 244 Abs. 1, 25 Abs. 2



### I. Objektiver Tb

1. **Grundtatbestand gem. § 242 Abs. 1 (+)**
2. **Tatvarianten Nr. 1a und Nr. 1b (-)**
  - Weder besteht bei der mitgeführten Haarnadel eine Gefährlichkeit noch ein Verwendungsvorbehalt gegen Menschen; auch wird Haarnadeln keine „Waffenersatzfunktion“ zugesprochen
3. **Tatvariante Nr. 2 (-)**
  - B, T und M haben sich nicht zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl zusammengetan
4. **Tatvariante Nr. 3**
  - a) Wohnung (+)
  - b) Einbrechen (-), keine hinreichende Kraftentfaltung und Beseitigen eines Hindernisses

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## B. §§ 244 Abs. 1, 25 Abs. 2



### I. Objektiver Tb

c) Eindringen (+) mittels anderen Werkzeuges (+),  
Zurechnung der Handlung gem. § 25 Abs. 2

### II. Subjektiver Tb

1. **Vorsatz hinsichtlich § 244 Abs. 1 Nr. 3 (+)**
2. **Zur Ausführung der Tat, § 244 Abs. 1 Nr. 3 (-)**
  - Tathandlung (hier Eindringen) muss nach Vorstellung des Täters von der Tat das Mittel zur Vollendung des Diebstahls sein
  - Hier Diebstahlsvorsatz erst nach Verwirklichung der Tathandlung gefasst

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## C. Strafrahmenerhöhung gem. § 243 Abs. 1



I. Nr. 1

(-), auch hier kein „zur Ausführung der Tat“ gegeben

II. Nr. 2

bzgl. Kette (die Uhr ist nicht in der Vitrine)

**a) Verschlussenes Behältnis (+)**

**b) Gegen Wegnahme besonders gesichert (+)**

**c) Überwindung der Wegnahmesicherung (+)**

➤ Hier hat nur B die Wegnahmesicherung überwunden

➤ Allerdings werden die Grundsätze des § 25 Abs. 2 auch bei der Verwirklichung der tatbezogenen Regelbeispiele entsprechend angewandt, womit T die Überwindung durch B zurechenbar ist

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## C. Strafrahmenerhöhung gem. § 243 Abs. 1



### II. Nr. 2

#### d) **Ausschluss gem. § 243 Abs. 2 (+)**

- Nach e.A. ist § 15 auch für die Regelbeispiele anzuwenden, daher entsprechend § 16 hinsichtlich der Kette von einem vorsatzausschließenden „Tatbestands“-Irrtum auszugehen
- Nach a.A. sprechen bei fehlendem „Regelbeispiel“-Vorsatz die Grundsätze des § 46 gegen eine Annahme eines besonders schweren Falles
- Jedenfalls führt jedoch die Tatsache, dass B und T beide davon ausgehen, bei der Kette handele es sich um ein wertloses Imitat, zur Nichtanwendbarkeit des erhöhten Strafrahmens

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B und T

## C. Strafrahmenerhöhung gem. § 243 Abs. 1



III. Nr. 3

(-)

- Allein die Absicht, die Kette später zu veräußern, reicht für die Annahme einer Gewerbsmäßigkeit nicht aus

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B, T und M D. § 303 Abs. 1 (an Inneneinrichtung)



I. Objektiver Tb

1. **Fremde Sache (+)**
2. **Beschädigen und/oder Zerstören (+)**
3. **Zurechnung gem. § 25 Abs. 2 (+)**

II. Subjektiver Tb

**Vorsatz (+)**

III. Rechtswidrigkeit  
und Schuld

(+)

IV. Strafantrag

(+)

V. Ergebnis

**Strafbarkeit (+)**

# I. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit der B, T und M

## E. § 123



Unproblematisch (+)

# I. Handlungsabschnitt

## F. Gesamtergebnis



**M:** strafbar des Hausfriedensbruchs in (ungleichartiger) Tateinheit mit Sachbeschädigung

**B und T:**

jeweils strafbar des Diebstahls in Tateinheit mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung

# II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

## A. § 263 Abs. 1



### I. Objektiver Tb

#### 1. Täuschung (+)

- a) H.M.: psychologisierende Betrachtungsweise (+)
  - Täuschung über innere Tatsache, dass sie von der Echtheit der Kette überzeugt seien
- b) a.A.: (-), Eklärungsadressat muss einen Anspruch auf wahrheitsgemäße Auskunft haben, dies sei bei Dieben nicht der Fall

#### 2. Irrtum (+)

#### 3. Kausalität des Irrtums für die Vermögensverfügung (-)

- Vermögensdisposition (Kauf der Kette) beruht nicht auf der Fehlvorstellung des H, dass B und T ihrerseits von der Echtheit der Kette überzeugt seien, sondern auf seiner eigenen Einschätzung der Kette

### II. Ergebnis: (-)

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

### B. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1



#### I. Tatentschluss

##### 1. Täuschung

- a) Nach herrschender, psychologischer Betrachtungsweise (+), weil B und T sich vorstellen, dass sie bzgl. der Kette die Unwahrheit sagen würden
- b) Literaturansicht dagegen (-), auch hier bestünde keine Rechtspflicht, die Wahrheit zu sagen, weil sowohl die Kaufabrede als auch eine Verfügung über die Kette von Rechtsordnung missbilligt

##### 2. Irrtum (+)

##### 3. Vermögensverfügung (+)

- B und T stellen sich jeweils vor, dass H auf die Transaktion über die Kette aufgrund der Überzeugung von deren Echtheit eingehen wird

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

### B. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1



#### I. Tatentschluss

#### 3. Schaden (+/-)

- Bei der gestohlenen Kette müsste es sich um eine rechtlich geschützte Vermögensposition handeln
  
- a) Juristischer Vermögensbegriff: Nur solche Positionen rechtliches Vermögen, die von der Rechtsordnung als solche anerkannt werden
  - Der Besitz durch T und B gem. §§ 858, 859 BGB fehlerhaft, daher nicht geschützt → (-)
  
- b) Rein wirtschaftlicher Vermögensbegriff: jede rein faktische Position als Vermögen geschützt
  - Kaufgeschäft genauso wie die wirtschaftliche Besitzmacht durch T und B rechtlich anerkanntes Vermögen → (+)

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

### B. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1



#### I. Tatentschluss 3. Schaden

c) Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff: nur solche Positionen ausgeklammert, die von der Rechtsordnung als solche missbilligt werden

→ Lösung nicht eindeutig:

- e.A.: (+), auch unrechtmäßiger Besitz erfahre nach Wertung der §§ 858 ff. einen gewissen Schutz der Rechtsordnung
- a.A.: (-), §§ 858 ff. seien rein possessorischer Art und sollen den Rechtsfrieden wahren
  - Art, auf die B und T den Besitz erlangten, gesetzlich durch § 242 StGB verboten
  - B und T dürfen den Besitz gar nicht haben

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

### B. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1



*Bei Bejahung der von der Rspr. vertretenen rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise:*

II. Unmittelbares Ansetzen

(+), B und T haben bereits getäuscht

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

(+)

IV. Rücktritt, § 24

(-), Plan, die Kette als echte zu veräußern, ist fehlgeschlagen

V. Ergebnis

Strafbarkeit (+)

# II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des B und T

## C. § 246 Abs. 1



### I. Objektiver Tb

#### 1. Fremde bewegliche Sache (+)

#### 2. Zueignung (-)

- Mindestens Wille zur Zueignung des Sachwerts erforderlich
- Hier: B und T wollten Sache veräußern, ohne ihr dadurch ihren Wert zu entziehen

### II. Ergebnis

Strafbarkeit (-)

# II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des H

## D. § 259 Abs. 1



### I. Objektiver Tb

1. **Fremde Sache (+)**

2. **Vermögensschützende Vortat (+)**

3. **Tathandlung = Ankaufen (+/-)**

➤ Voraussetzung: einverständlich-derivativer Erwerb des Hehlereitäters, d.h. Täter der Hehlerei muss mit dem Täter der fraglichen Vortat über den Erwerb übereinkommen

➤ Hier: Willensmängel, weil T und B auf der einen und H auf der anderen Seite über die wesentliche Eigenschaft der Kette (Echtheit) uneinig sind

→ Str.: Führen solche Willensmängel zum Ausschluss des Einverständnisses?

### II. Ergebnis

# II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des H

## D. § 259 Abs. 1



### I. Objektiver Tb

- **h.M.:** Ablehnung eines täuschungsbedingten Einverständnisses → (-)
- **M.M.:** nur solche Willensmängel tatbestandsausschließend, die die Willensbildung an sich betreffen (Drohung, Gewalt etc.) → (+)
- Hier: Täuschungshandlung ist für Überzeugung der B und T nicht kausal geworden. Deshalb gut vertretbar, auch mit der h.M. von einem Ankauf auszugehen

### II. Subjektiver Tb

1. **Vorsatz (+)**
2. **Bereicherungsabsicht (+)**

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

(+) → Strafbarkeit (+)

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des H E. § 263 Abs. 1 ggü. und zulasten der T und B



### I. Objektiver Tb

#### 1. Täuschung (+)

#### 2. Irrtum (+)

#### 3. Kausalität (+/-)

- Irrtum des Verfügenden muss gerade auf der Täuschung des Täters beruhen, entweder durch originäres Erzeugen eines neuen Irrtums oder durch Unterhalten eines bestehenden Irrtums
- Abzugrenzen vom bloßen Ausnutzen eines bestehenden Irrtums: Beseitigung von Restzweifeln des Opfers durch den Täter oder Aufklärungspflicht dessen
- Hier: B und T sind von Echtheit der Kette bereits überzeugt → H müsste also eine Aufklärungspflicht treffen, d.h. ein gesteigertes Maß an Vertrauen von B und T in Anspruch nehmen  
→ kein Hinweis im SV, daher (-)

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des H

F. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 ggü. und zulasten der T und B



### I. Tatentschluss

1. **Täuschung (+)**

2. **Irrtum (+)**

a) Nach dem Vorstellungsbild des H hatten B und T keine Ahnung von der Echtheit der Kette, sondern gingen aufgrund der Äußerung des H davon aus, dass diese gefälscht sei

b) Ebenfalls Vorstellung des H, dass B und T davon ausgingen, dass er (H) von der Unechtheit der Kette überzeugt sei

3. **Vermögensverfügung (+)**

4. **Schaden (+/-)**, s.o. Problematik des Vermögensbegriffs

### II. Unmittelbares Ansetzen

(+) → Strafbarkeit (+)

## II. Handlungsabschnitt: Strafbarkeit des H G. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 ggü. T und zulasten des I



### I. Tatentschluss

1. **Täuschung (+)**

2. **Irrtum (+)**

3. **Vermögensverfügung (-)**

- T und B könnten nach der Vorstellung des H über das Vermögen des (für H unbekanntem) I verfügt haben → nach allen Zurechnungstheorien (-)

### II. Ergebnis

Strafbarkeit (-)

## II. Handlungsabschnitt

### H. Gesamtergebnis



- Alle Beteiligten jeweils strafbar des versuchten Betruges (sofern dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff gefolgt wird)
- H zudem vertretbar der Hehlerei strafbar
  - Bei Konkurrenzverhältnis zwischen dieser Hehlerei und dem versuchten Betrug Tateinheit
- Für B und T steht in diesem Fall der versuchte Betrug des letzten Tatkomplexes zu den Taten aus dem ersten Tatkomplex in Tatmehrheit gem. § 53 Abs. 1 StGB